

Urteil des SächsVerfGH vom 15.11.2013

Unmittelbare Konsequenzen

Der Gesetzgeber muss die Regelungen zur Finanzierung von allgemein-bildenden Ersatzschulen in Sachsen neu fassen. Die bisherigen Vorschriften sind insgesamt verfassungswidrig. Die Neuregelung muss spätestens zum 01.01.2016 in Kraft treten.

Vorgaben des VerfGH für die Neuregelung sind einerseits inhaltlicher Art, andererseits verlangt der VerfGH eine verfahrensmäßige Absicherung der Verfassungsmäßigkeit.

1. Ganz eindeutig vorgegeben ist die Verpflichtung für den Gesetzgeber, einen vollen Ausgleich vorzusehen, wenn der Schulträger Unterricht und Lernmittel unentgeltlich anbietet. Nach Auffassung des VerfGH umfasst der Ausgleich den Betrag, den der Schulträger ohne Verstoß gegen das Sonderungsverbot für Unterricht und Lernmittel erheben könnte. Als Entgelt betrachtet der VerfGH alle Zahlungen für das Angebot des Schulträgers, auch wenn dieses über die Gleichwertigkeitsanforderungen (Genehmigungsvoraussetzungen) hinaus geht.

Betrachtet man die drei Säulen der Schulfinanzierung (Staatszuschuss, Schulgeld, Eigenleistung), dann hat in Sachsen der Schulträger es in der Hand, neben dem Staatszuschuss auch das Schulgeld durch die Staatskasse finanzieren zu lassen. Allerdings setzt dies voraus, dass der Schulträger tatsächlich keinerlei Entgelt für Unterricht und Lernmittel erhebt.

Eine Ausgleichspflicht für den Verzicht auf Schulgeld entfällt, wenn die Zuschüsse nach den begründbaren Annahmen so hoch sind, dass genehmigungsfähige Schulen schon aus der allgemeinen Finanzhilfe ohne Schulgeld finanziert werden können.

2. Für die zweite Säule, nämlich den Staatszuschuss verlangt der VerfGH einen prozeduralen Grundrechtsschutz, auch als Kompensation dafür, dass sich das verfassungsrechtliche Mindestniveau der Ersatzschulfinanzierung nur schwer quantifizieren lässt.

Die Höhe der Finanzhilfe muss deshalb in einem inhaltlich transparenten und sachgerechten Verfahren eingeschätzt werden. Alle wesentlichen Faktoren müssen berücksichtigt werden (ausdrücklich werden die Kosten der Beschaffung von Schulraum genannt).

Der Gesetzgeber hat die Wahl, nach welchem Verfahren er die Leistungen ermittelt. Nimmt er allerdings nicht die (ggf. typisierten) Kosten einer vergleichbaren öffentlichen Schule zum Maßstab, sondern ermittelt sie auf andere vertretbare Weise, muss er begründen können, dass die Leistungen ausreichend sind.

Der Gesetzgeber muss die Ermittlung auch nicht selbst vornehmen, er kann sie durch Vorgabe eines Verfahrens auf die Verwaltung übertragen.

Außerdem muss der Gesetzgeber fortlaufend beobachten, ob die so festgelegten Leistungen für die Ersatzschulen noch ausreichend sind. Er muss rechtzeitig nachbessern.

3. Die geltenden Regeln zur Wartefrist sind verfassungswidrig, weil den Schulträger nach anfänglichem erhöhtem Einsatz eigener Mittel Aussicht auf Entlastung gegeben werden muss. Dazu genügt das bloße Einsetzen der Finanzhilfe nicht.

Die Verpflichtung zum Ausgleich für Schul- und Lerngeldfreiheit besteht schon während der Wartefrist.

Andere Schularten

Auf alle Ersatzschulen ist die prozedurale Sicherung anzuwenden, die sich aus Art. 102 III SächsVerf ergibt. Die insoweit vom VerfGH aufgestellten Regeln sind ganz allgemeiner Natur. Gründe, warum sie für berufsbildende oder Förderschulen nicht anzuwenden sind, lassen sich nicht erkennen.

Dies gilt auch für die Regeln zur Wartefrist.

Für Förderschulen lässt schon jetzt sich die Schulgeldfreiheit teilweise ohne Ausgleichsleistung des Staates erreichen (Schulen für geistig Behinderte, Berufliche Schulen für Sinnesbehinderte). Für die Schulen für Lernbehinderte und Erziehungshilfe sowie für Berufliche Förderschulen im Allgemeinen gilt dies nicht, weil die dafür vorgesehenen Zuschüsse zu niedrig sind. Hier muss die für richtig gehaltene Schulgeldfreiheit dieser Schulen noch finanziell abgesichert werden.